

Medienkonferenz vom 2. April 2012

Es gilt das gesprochene Wort

## **Reform der 2. Säule: Klare Prioritäten setzen**

***Wolfgang Martz, Vizepräsident Schweizerischer Arbeitgeberverband***

Schon lange ist bekannt, dass die Altersvorsorge vor grossen demografischen Herausforderungen steht. Unabhängig davon, ob es sich um das Umlageverfahren der AHV oder das Kapitaldeckungsverfahren der 2. Säule handelt: Die steigende Lebenserwartung stellt für beide Sozialwerke eine Belastungsprobe dar. Durch diese demografische Entwicklung nimmt die durchschnittliche Bezugsdauer der Renten zu. Dies hat in der 2. Säule zur Folge, dass das angesparte Kapital für eine längere Zeitspanne ausreichen muss. Zusätzlich beeinflussen die schwache Entwicklung an den Finanzmärkten und die tiefen Renditen die Situation negativ. Denn dadurch muss das für die Rentenzahlungen reservierte Deckungskapital tiefer verzinst werden und wächst weniger stark an als früher. Der Rentenumwandlungssatz im BVG muss aus diesen beiden Gründen gesenkt werden. Dabei ist stets darauf hinzuweisen, dass es sich um einen Mindestumwandlungssatz handelt und jede Vorsorgeeinrichtung frei ist, aufgrund ihrer finanziellen Situation einen höheren Rentenumwandlungssatz anzuwenden.

### **Bericht über die Zukunft der zweiten Säule – Priorisierung nötig**

Der Bundesrat wurde vom Gesetzgeber verpflichtet, ab 2011 mindestens alle zehn Jahre einen Bericht über die Festlegung des Mindestumwandlungssatzes zu verfassen. Diesem Auftrag ist er mit dem «Bericht über die Zukunft der zweiten Säule» nachgekommen, der anfangs Jahr mit Frist bis Ende April in die Anhörung ging. Der Bericht enthält eine umfassende Auslegeordnung zu den verschiedenen Reformpunkten, insbesondere zum Mindestumwandlungssatz, zur Legal Quote und zu den Verwaltungskosten. Der Schweizerische Arbeitgeberverband begrüsst die Darstellung der verschiedenen Themenfelder mit Sollvorgaben, Problemanalysen und Lösungsansätzen. Sie vermittelt einen guten und für eine kohärente Gesetzgebung wichtigen Überblick über die Situation der zweiten Säule. Der SAV fordert jedoch eine Priorisierung der Themen anhand einer Roadmap.

### **Priorität auf der Frage des Mindestumwandlungssatzes**

In dieser Roadmap muss der Anpassung des Rentenumwandlungssatzes unter den im Bericht aufgeführten Reformpunkten erste Priorität zukommen. Zwar sehen wir auch in anderen Themen – wie bei der Systemoptimierung und bei den Massnahmen zur finanziellen Sicherheit – Prüfbedarf, doch steht dafür mehr Zeit zur Verfügung.

Der Handlungsbedarf bei der Anpassung des Mindestumwandlungssatzes ist ausgewiesen. Wenn der Gewerkschaftsbund neuerdings eine Senkung von 6,8% auf 6,4% mit dem Hinweis ablehnt, die Annahmen des Bundesamtes für Sozialversicherungen BSV seien so «fragwürdig wie bei früheren Fehlprognosen über die finanzielle Zukunft der AHV (...)» und diese müssten gänzlich überarbeitet werden, so ist dies ein gefährliches Ablenkungsmanöver. Nicht erst mit dem vorerwähnten Bericht, sondern bereits seit Jahren wird von Expertenseite darauf hingewiesen, dass der Mindestumwandlungssatz zu hoch ist. Daraus resultiert für viele Vorsorgeeinrichtungen ein Verlust, der von den aktiven Versicherten getragen werden muss. Wenn im Zeitpunkt der Pensionierung durch Anwendung des gesetzlichen Mindestumwandlungssatzes eine Altersrente festgelegt wird, deren Wert denjenigen des vorhandenen Altersguthabens übersteigt, so muss diese Differenz zulasten der aktiven Versicherten gedeckt werden. Entweder werden den aktiven Versicherten weniger Überschüsse gutgeschrieben, da diese zur Bezahlung der zu hohen Renten verwendet werden müssen. Oder die Vorsorgeeinrichtung

gerät mangels Überschüsse in Unterdeckung und muss wiederum zulasten der Aktiven und des Arbeitgebers saniert werden. Aufgrund der mit falschen Parametern berechneten und deshalb zu hohen Renten werden bereits heute jährlich zwischen 300 und 600 Millionen Franken von der Aktivgeneration zu den Rentnern umverteilt. Der Gewerkschaftsbund fördert also durch seine Verzögerungstaktik die verpönte Quersubventionierung und schadet so seiner eigenen Klientel.

### **Senkung des Mindestumwandlungssatzes hinlänglich begründet**

Gemäss den Experten müsste der Mindestumwandlungssatz bereits heute noch tiefer als bei 6,4% angesetzt werden. So sah bereits die Botschaft zur Anpassung des Mindestumwandlungssatzes aus dem Jahr 2006 drei Varianten vor: 6,4%, 6,15% und 6%. Es wäre also nachvollziehbar, wenn über Reduktionsschritte unter 6,4% gestritten würde. Dass nun aber der Gewerkschaftsbund den höchsten Satz dieser Varianten als zu tief bezeichnet, ist aus fachtechnischer Sicht unverständlich. Dies umso mehr, als seit 2006 die Lebenserwartung weiter gestiegen ist und sich die Lage auf den Finanzmärkten alles andere als entspannt hat.

Zudem wenden in der Praxis gemäss Swisscanto-Pensionskassenumfrage 2011 bereits heute zahlreiche Vorsorgeeinrichtungen einen tieferen Umwandlungssatz an. Dies ist in so genannten umhüllenden bzw. überobligatorischen Kassen rechtlich zulässig und gleichzeitig ein wichtiger Indikator für die effektiven Verhältnisse an der Front. Nachdem die Stimmberechtigten am 7. März 2010 die schrittweise Anpassung des Mindestumwandlungssatzes auf 6,4% deutlich abgelehnt hatten, hätte man eher eine gewisse Hemmung gegenüber kasseninternen Rentensatz-Senkungen erwarten dürfen. Die Daten der erwähnten Umfrage zeigen also, wie stark und unausweichlich der Druck der Realität ist. Der Mittelwert des Umwandlungssatzes umhüllender Vorsorgeeinrichtungen für Männer sank von 6,74% im Jahr 2010 (Tiefstwert: 5,84%) auf 6,69% im Jahr 2011 (Tiefstwert: 5,63%). An der Swisscanto-Umfrage beteiligen sich Vorsorgeeinrichtungen mit einem Gesamtvermögen von 431 Milliarden Franken, weshalb das Ergebnis als repräsentativ bezeichnet werden kann. Und die Entscheide über die Umwandlungssätze werden von den paritätischen Stiftungsräten getroffen, also unter voller Mitentscheidung der Arbeitnehmer-Seite!

### **Der dritte Beitragszahler fällt aus**

Neben der gestiegenen Lebenserwartung akzentuieren zusätzlich die seit einiger Zeit ungenügenden Renditen die Probleme eines überhöhten Renten-Umwandlungssatzes. Der Pictet BVG Index 93, welcher als Benchmark für die Rendite der Vorsorgeeinrichtungen dienen kann, wies von Ende 1999 bis Ende 2011 eine Rendite von annualisiert 2,77% auf. Der in diesem Zeitraum gültige Mindestumwandlungssatz benötigte jedoch eine Rendite von 4,5% bis 5%, je nach verwendeter Sterbetabelle! Nicht zuletzt darum sind die Reserven der Vorsorgeeinrichtungen erschöpft. Per Ende 2011 weisen die registrierten Vorsorgeeinrichtungen gemäss Schätzungen des BSV (anhand der Pensionskassenstatistik) einen (vermögensgewichteten) Deckungsgrad von rund 98% auf. Werden die öffentlich-rechtlichen Kassen mit ihren durchschnittlich tiefen Deckungsgraden nicht berücksichtigt, so liegt der durchschnittliche Deckungsgrad der privatrechtlichen Kassen bei rund 103%. Dies ist ungenügend, sollten die Vorsorgeeinrichtungen doch Wertschwankungsreserven von rund 15% besitzen (das heisst einen Deckungsgrad von 115%), um Schwankungen der Finanzmärkte absorbieren zu können. Sollten die Märkte erneut nach unten korrigieren, werden schmerzhaft Sanierungsmassnahmen notwendig sein, um das Gleichgewicht wieder zu erreichen.

Es tönt nach «Gesundbeten», wenn der Gewerkschaftsbund behauptet, die Zinsen seien zurzeit unüblich tief und mit zu erwartenden höheren Inflationsraten würden sie wieder steigen. Tatsache ist, dass die Renditen der 7-jährigen Bundesobligationen seit Mitte 1995 weit unter 4,5% gefallen sind, das heisst dass der Renten-Umwandlungssatz mit den Zinserträgen einer durchschnittlichen Bundesobligation bei weitem nicht mehr finanziert werden konnte. Mit Zahlen ab 1930 zu argumentieren,

wie dies der Gewerkschaftsbund tut, bringt im aktuellen Zinsumfeld gar nichts. Und selbst wenn die Inflation wieder anziehen sollte, und damit auch die Zinssätze, so bedeuten steigende Zinsen Verluste auf den Obligationenportfolios. Spekulationen über angeblich rosige Zukunftsaussichten nützen den Vorsorgeeinrichtungen, die bereits Verluste schreiben, nichts.

### **Die Flucht in neue Argumente**

Müssig ist auch die Flucht in neue Nebenkriegsschauplätze wie angeblich überhöhte Verwaltungskosten. Denn auch damit geht die gewerkschaftliche Rechnung nicht auf. Selbstverständlich sind die Verwaltungskosten soweit wie möglich zu reduzieren; der Bericht über die Zukunft der zweiten Säule nimmt diesen Punkt auch auf. Doch die Einsparpotenziale in diesen Bereichen genügen bei weitem nicht, um die überhöhten Umwandlungssätze zu finanzieren. Überdies verteilt sich das vom Gewerkschaftsbund behauptete Sparpotenzial im Bereich der Verwaltungskosten, so es denn überhaupt realisiert werden könnte, auf alle Vorsorgeeinrichtungen. Spart eine Kasse Kosten ein, nützt dies einer anderen aber nichts, denn die berufliche Vorsorge ist im Unterschied zur AHV kein grosser Einheitspotf. Bedeutsame Kostensenkungen wären zudem nur möglich, wenn die Dienstleistungsqualität gesenkt würde. Im Gegensatz zur ersten Säule, die nur einen Vorsorgeplan für alle Versicherten hat, gibt es in der zweiten Säule viele verschiedene Pläne. Diese Vielfalt und Flexibilität ist politisch und von den Sozialpartnern gewollt und die eigentliche Stärke der zweiten Säule. Sie hat aber auch ihren Preis. Zudem ist es Aufgabe einer jeden Vorsorgeeinrichtung bzw. ihres paritätisch, also von den Sozialpartnern besetzten Organs, dafür zu sorgen, dass die Einrichtung effizient arbeitet. Gerade bei BVG-Minimalkassen, welche besonders unter dem überhöhten Rentenumwandlungssatz leiden, ist das Einsparpotenzial mit Blick auf die Verwaltungskosten nicht mehr gross, da sie dieses in der Regel bereits ausgeschöpft haben.

### **Verdrängen der Probleme ist sozial unverantwortlich**

Das sture, mit schönfärberischen Scheinargumenten begründete Beharren auf einem technisch unkorrekten Mindestumwandlungssatz verhindert sozialverträgliche Übergangsfristen. Denn spitzt sich die finanzielle Situation der Vorsorgeeinrichtungen weiter zu, muss dereinst rasch und einschneidend eingegriffen werden. Dies aber wäre sozialpolitisch unverantwortlich. Aus diesem Grund ist rechtzeitiges und umsichtiges Handeln statt Problemverdrängung angesagt.

### **Rentaltererhöhung als Kompensationsmassnahme**

Das Problem des überhöhten Mindestumwandlungssatzes kann mit einer Anhebung des Rentenalters erheblich entschärft werden. Denn wenn das Deckungskapital sich länger aufbaut und weniger lange Rentenleistungen finanzieren muss, dann reicht eine geringere Anpassung des Umwandlungssatzes aus, um die Versicherungsrechnung wieder ins Lot zu bringen. Das bisherige Leistungsniveau kann dann mit weniger kostspieligen Kompensationsmassnahmen gehalten werden, was sich auf der Beitragsseite positiv auswirkt. Es wäre unverständlich, wenn bei der 2. Säule das Rentenalter auf dem heutigen Stand belassen würde, während bei der angelaufenen 12. AHV-Revision die Rentenaltererhöhung im Zentrum stehen wird. Diese Erhöhung kann bei beiden Sozialversicherungen «schleifend» erfolgen, zum Beispiel jahrgangsabhängig in Monatsschritten. Je rascher die Anpassung des Rentenalters nach oben in Angriff genommen wird, desto sanfter wird sie ausfallen können. Die Erhöhung des Regelrentenalters ist schliesslich auch aus Sicht des Arbeitsmarkts geboten. Dieselbe demografische Veränderung, welche die Altersvorsorge belastet, wird nämlich zu einem Arbeitskräftemangel führen, der mit einer Verlängerung der Erwerbsleben entschärft werden kann.